



Auskünfte: Ulrike Possegger
Telefon: 04213 / 4100 22
E-Mail: ulrike.possegger@ktn.gde.at

KUNDMACHUNG

Datum: 17.10.2019
Zahl: 131-9/48/2019

Die Bauwerber, Herr **Dominik** und Frau **Lisa JOHAM**, Fortschrittsiedlung 15/9, 9314 Launsdorf, haben mit der Eingabe vom 16. Oktober 2019 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben:

Errichtung eines Wohnhauses mit Garage

in 9314 Launsdorf, Burgblick 1, auf dem Grundstück Nr. 1805/6, KG 74514 Launsdorf, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Georgen am Längsee ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 idgF. eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 30.10.2019 um 15:00 Uhr,

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt St. Georgen am Längsee, Bauamt, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG) Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG), kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener



Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Vom Bauwerber ist die Situierung des Bauvorhabens auszustecken und die Grenzpunkte des Baugrundstückes ersichtlich zu machen.
Für die Verhandlungsschrift sind Bundesstempelgebühren von € 14,30 zu entrichten.

Ergeht gleichlautend an:

Bauwerber/Eigentümer	Dominik Joham, Fortschrittsiedlung 15/9, 9314 Launsdorf Lisa Joham, Fortschrittsiedlung 15/9, 9314 Launsdorf
Planverfasser	Bmst. DI Krause & Messner Bau GmbH., Unterer Markt 3, 9334 Guttaring
Anrainer	Alma Bešić, Karl-Wagner-Platz 2/8, 9300 St. Veit an der Glan Bajro Besic, Karl-Wagner-Platz 2/8, 9300 St. Veit an der Glan Gemeinde St. Georgen am Längsee, Hauptstraße 24, 9314 Launsdorf Wolfgang Jäger, Hauptstraße 40/2, 9314 Launsdorf Annemarie Kogler, Hauptstraße 44a, 9314 Launsdorf Roland Kogler, Hauptstraße 44a, 9314 Launsdorf Daniel Kohla, Hauptstraße 48, 9314 Launsdorf Eva Krassnitzer, Hauptstraße 48, 9314 Launsdorf Thomas Krassnitzer, Fortschrittsiedlung 12/6, 9314 Launsdorf Ardijan Skivjani, Heimgasse 17/1, 9020 Klagenfurt Mimoza Skivjani, Heimgasse 17/1, 9020 Klagenfurt
Sachverständiger	Verwaltungsgemeinschaft St. Veit an der Glan, Marktstraße 15, 9300 St. Veit an der Glan, z. Hd. Bmst. Ing. Wolfgang Fryba
Verwaltung	zum Akt

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Amtstafel: angeschlagen am: 17. Oktober 2019

abgenommen am: 30. Oktober 2019

Homepage: www.st-georgen-laengsee.gv.at

Die Vizebürgermeisterin:
Hannelore Fischer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.st-georgen-laengsee.gv.at/Amtssignatur

Signatur aufgebracht von der Gemeinde St. Georgen am Längsee, 17.10.2019 14:25:20